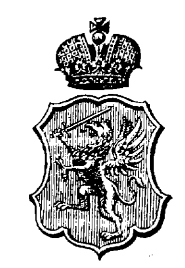
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 28. Августъ.

№ 98. Mittwoch, 28. August. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Der Oberschenk des Hofes Seiner Kaiserlichen Majestät, Fürst P. A. Wäsemsky, hatte sich an den Minister der Volksaufklärung mit dem Vorschlage gewandt, die nöthigen Mittel zu gewinnen, das in der Stadt Belew im Tulaschen Gouvernement belegene, gegenwärtig der Frau Jemeljanow gehörige Haus, in welchem der verstorbene Dichter W. A. Shukowsky als Kind gelebt hat, anzukaufen, um in demselben eine, dem Andenken Shukowskys gewidmete Volksschule zu errichten, — wobei Fürst Wäsemsky für den Fall, daß sich keine anderen Mittel dazu darböten, auf die Möglichkeit der Eröffnung einer allgemeinen Subscription aufmerksam gemacht hatte.

Das Ministerium der Volksaufklärung, welches seinerseits sich den Gedanken des Fürsten Wäsemsky, eines der gegenwärtig nur noch wenigen Zeitgenossen und Freunde des verstorbenen Dichters, vollkommen angeschlossen und in Betracht gezogen hatte, daß die Verwirklichung dieser Angelegenheit einen Mann ins Auge faßt, dessen Andenken einem jeden Russen theuer sein muß, der die litterärischen Gaben des Verstorbenen und zugleich seine Verdienste auf einem andern wichtigen Gebiete ehrend anerkennt, — hatte für geeignet erachtet, durch eine allgemeine Subscription im Reiche alle Verehrer der Verdienste und der dichterischen Begabung W. A. Shukowskys zu reger Theilnahme an dieser Angelegenheit einzuladen.

Der Herr und Kaiser hat, gemäß dem hierauf Seitens des Ministers des Innern erfolgten allerunterthänigsten Vortrage des desfallsigen Schreibens des Staats-Secretairs Delänow am 5. Juli 1868 Allerhöchst die Eröffnung einer, dem obgedachten Zwecke dienenden, Subscription im Reiche für die Dauer eines Jahres zu genehmigen geruht.

Solchen Allerhöchsten Willen hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringend, fordert der Livländische Gouverneur desmittelst alle Verehrer Shukowskys in Livland auf, sich nach Kräften an solcher Subscription zu betheiligen und ihre, zum mehrerwähnten Zwecke bestimmten Geldbeiträge der örtlichen Polizeibehörde zuzustellen, welche ihrerseits verpflichtet ist, die bezügliche Subscription bei sich zu eröffnen und nach Schluß derselben die Beiträge dem Rigaschen Gouvernements-Schuldirector, resp. den örtlichen Kreisschul-Inspectoren, zur weiteren Wahrnehmung zuzusenden. Nr. 7098.

Оберъ-шенкъ Двора Его Императорскаго Величества князь П. А. Вяземскій обратился къ Министерству Народнаго Просвѣщенія съ предложеніемъ объ изысканіи способовъ купить въ г. Бѣлевѣ, Тульской губерніи, принадлежащій нынѣ г-жѣ Емельяновой домъ, въ которомъ въ дѣтствѣ жилъ покойный поэтъ В. А. Жуковскій, съ цѣлію основать въ немъ народное училище въ память Жуковскаго. При этомъ князь Вяземскій указалъ на возможность, если не представится другихъ способовъ, открыть всеобщую подписку.

Министерство Народнаго Просвѣщенія, вполнѣ сочувствуя мысли князя Вяземскаго, какъ одного изъ немногихъ въ настоящее время современниковъ и друзей покойнаго поэта, и, принимая во вниманіе, что осуществленіе этого дѣла касается такого лица, воспоминаніе о которомъ должно быть дорого каждому Русскому, почитающему литературныя дарованія покойнаго и заслуги его на другомъ важномъ поприщѣ, — полагало приличнымъ пригласить къ посильному участію въ этомъ дѣлѣ чрезъ всеобщую подписку въ имперіи всѣхъ цѣнителей заслугъ и поэтическаго дарованія В. А. Жуковскаго.

Государь Императоръ, по всеподданнѣйшему докладу Министра Внутреннихъ Дѣлъ отношенія къ нему статсъсекретаря Делянова по сему предмету, въ 5-й день Іюля 1868 г. Высочайше соизволилъ на открытіе для вышеупомянутой цѣли въ теченіе года подписки по имперіи.

Доводя о таковой Высочайшей волѣ до всеобщаго свѣдѣнія, Лифляндскій Губернаторъ приглашаетъ симъ всѣхъ цѣнителей заслугъ Жуковскаго въ Лифляндіи участвовать въ сей подпискѣ по мѣрѣ возможности и внести пожертвованныя ими деньги въ мѣстныя полиціи, которыя съ своей стороны обязаны открыть при себѣ подписку по сему предмету и, по окончаніи оной отсылать приношенія по сдѣланному по сему дѣлу Министерствомъ Народнаго Просвѣщенія распоряженію, къ Рижскому губернскому директору училищъ или смотрителямъ мѣстныхъ уѣздныхъ училищъ для дальнѣйшаго распоряженія. № 7098.

Г. Рига, 21-го Августа 1868 г.

Mit Beziehung auf vorstehende, in deutscher und russischer Sprache erlassene Bekanntmachung wird vom Livländischen Gouverneur sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden dieses Gouvernements hiemit aufgetragen, zur Erfüllung des Allerhöchsten Willens eine Subscription zu eröffnen, die den Zweck hat, Geldmittel zu gewinnen, mit Hilfe deren das Haus angekauft werden könne, in welchem der verstorbene Dichter Shukowsky als Kind gelebt hat, damit daselbst eine, seinem Andenken gewidmete Volksschule errichtet werden könne. Nach dem Schluß dieser, auf die Dauer eines Jahres berechneten Subscription, haben die obgedachten Behörden die eingegangenen Beiträge dem Rigaschen Gouvernements-Schuldirector, resp. den örtlichen Kreisschul-Inspectoren, zuzusenden. Nr. 7099.

Riga, den 21. August 1868.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 13. d. Mts. hat sich auf dem Höfchen Bärenhof im Patrimonialgebiete der Stadt Riga eine **herrenlose**, ungefähr 4—5 Jahre alte, **braune Kuh eingefunden.** — In solcher Veranlassung wird von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts der Eigenthümer obiger Kuh hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen a dato dieser Publication bei dieser Polizei-Abtheilung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga, den 23. August 1868. Nr. 1259. 3

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß am 4. Juli c. ein kleines **Boot** bei der Dünamünde vom See **ausgeworfen** worden ist, fordert dasselbe den Eigenthümer dieses Bootes zugleich auf, sich binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 7212. 3

Riga, Ordnungsgericht den 24. Aug. 1868.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht bekannt macht, daß am 19. Juli c. zwischen Kaugern und Ragazeem ein **Boot** von der See **ausgeworfen** worden ist, fordert dasselbe zugleich den Eigenthümer dieses Bootes auf, sich binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 7214. 3

Riga, Ordnungsgericht den 24. Aug. 1868.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß am 6. August c. ein **Fischerboot**, gezeichnet T. O. Nr. 361 von der See an den Pabbaschschen Strand **ausgeworfen** worden ist, fordert dasselbe zugleich den Eigenthümer dieses Bootes desmittelst auf, sich innerhalb 6 Wochen hierselbst zu melden. Nr. 7218. 3

Riga, Ordnungsgericht den 24. Aug. 1867.

Vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, sowie Gemeinde-Verwaltungen Livlands hiemit ersucht, die abhanden gekommenen Billete der Innungs-Matrosen Jegor **Arro**, Carl Gottfried **Puttring und** Johann Georg **Pietkewitsch**, resp. d. d. 15. April 1867 Nr. 6, 12. Juni 1867 Nr. 606 und 3. September 1866 Nr. 32, im Auffindungsfalle dem Vorstande einzusenden, mit den fälschlichen Producenten dieser Legitimationen aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Riga, den 17. August 1868. Nr. 947. 2

Auf Grund des § 46 des kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv- Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78857) fordert die Direction des kurländischen Creditvereins hierdurch zum zweiten Male (die erste Aufforderung der

Direction ist vom 3. April 1868 datirt) alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende weiter unten namhaft gemachte, um ein Darlehen des kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Taxgrundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, daß sie dem kurländischen Credit-Vereine für das neu zu gewährende Darlehen das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen, widrigenfalls alle Diejenigen, welche im Laufe von acht Monaten von der ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des kurländischen Credit-Vereins nicht werden angemeldet resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehen werden als ob sie dem kurländischen Credit-Vereine für sein neu zu bewilligendes Darlehen reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehens des kurländischen Credit-Vereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehen des Credit-Vereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehen des kurländischen Credit-Vereins bekommen sollen und an deren Gläubiger 2c. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

1. Ozeln in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Oscar von Bach;
2. Iwen-Hoheneichen in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Eduard von Bach;
3. Poperwahlen in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, die Erben des weiland Heinrich von Bach;
4. Groß-Autz in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Graf Conrad Kleist;
5. das Mißhöfsche Gesinde Jesse, Erbbesitzer Jurre Bertusch;
6. das Mißhöfsche Gesinde Puhtel, Erbbesitzer Martin Feldmann;
7. Sallenen in der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer J. Raue;
8. Marienhof in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzerin Frau Emma Steinberg geb. von der Brincken;
9. **Kamnitz** in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg;
10. Podunay in der Selburgschen Oberhauptmannschaft, Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg. Nr. 1166.

Mitau, den 19. August 1868. 1

Von Einem Kaiserlichen II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden desmittelst sämmtliche Stadt- und Landbehörden ersucht, nachbenannte zum im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen publ. Gute Anrepshof verzeichneten Gemeindeglieder, als: Jakob **Mokkrik**, Mihkel **Naudsepp und** Märt **Kullane** die sich paßlos längere Zeit aus ihren Gemeinden entfernt und derselben an Abgaben bedeutend schulden, sobald sie in den Grenzen ihres Jurisdictionsbezirks ermittelt werden sollten, in ihre Hingehörigkeit arrestlich aussenden lassen zu wollen.

Dorpat, II. Kirchspielsgericht den 8. Aug. 1868.
Nr. 1366. 2

In der Nacht zum 16. August d. J. sind auf dem **Pastorat Saara** mittelst Einbruchs folgende **Silbersachen gestohlen** worden, als:

1 Zuckervase, gezeichnet A. v. H.	werth	40 R.	— K.
1 dito nebst Zange, gezeichnet A. v. H.	„	37 „	— „
1 Zuckervase, gezeichnet L. L.	„	25 „	— „
1 Dutz. Eßlöffel gez. A. v. H.	„	60 „	— „
4 Eßlöffel gez. L. L.	„	20 „	— „
1 Streulöffel gez. A. v. H.	„	6 „	— „
1 dito „ L. L.	„	6 „	— „
1 Dutz. Dessertlöffel gez. A. v. H.	„	37 „	70 „
Salz- und Pfefferdose gez. C. L. und A. L.	„	6 „	— „
dito nebst Schaufelchen	„	7 „	— „
2 Obstmesser gez. A. v. H.	„	6 „	— „
1 dito „ L. L.	„	3 „	— „
1 Plattmenage	„	6 „	— „
1 Theesieb	„	4 „	50 „
Summa		264 R.	20 K.

Der unbekannte Dieb hat zugleich mehrere Schlüssel mitgenommen.

Solches wird behufs Ermittelung des Diebes und der gestohlenen Sachen und darüber bei Einlieferung des Ermittelten anher zu machender Anzeige hiedurch bekannt gemacht. 2511. 2

Pernau, Ordnungsgericht d. 20. August 1868.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dr. phil. Reinhold von Liphart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit seinem Vater Carl Eduard von Liphart am 14. März 1867 abgeschlossenen und am 29. März 1867 sub Nr. 48 corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 200,000 Rbl. Silb. eigenthümlich cedirten und übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Güter **Tormahof** mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, — mit Ausnahme jedoch des zu dem Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des zufolge zwischen dem weiland Herrn Landrichter Reinhold Gustav Wilhelm Baron Ungern-Sternberg, als Verkäufer und dem weiland Pastor Franz Gotthelf Friedrich Asverus zu Torma, als Käufer am 14. Mai 1799 abgeschlossenen, am 29. September 1805 corroborirten Kauf-Contracts verkauften Tormahofschen Hofslandstücks, gegenwärtig genannt „Höfchen Friedenthal", — so wie an die zu den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo lastenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der auf die Güter ingrossirten Privatforderungen, — oder etwa Einwendungen wider die an den supplicirenden Dr. phil. Reinhold von Liphart geschehene transactliche Cession und Uebertragung der Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch des zum Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des Tormahofschen Hofslandstücks, genannt „Höfchen Friedenthal", so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesen Gütern und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen Einwendungen wider die erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch undelirt stehenden, nach Anzeige des Supplicanten Dr. phil. Reinhold von Liphart jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documenten resp. Quittungen, als:

1) der zufolge des zwischen dem Herrn Landrichter und Ritter George Samson von Himmelstiern als Verkäufer und dem Herrn Landmarschall und Ritter Carl von Liphart, als Käufer über die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer am 13. November 1835 abgeschlossenen, am 10. December 1835 sub Nr. 199 bei der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Käufer übernommenen Verpflichtung zur Einlösung der auf Torma ingrossirten Schulden bis zum Betrage von S.-Rbl. 18300 die erforderlichen Summen in ihren Zahlungs-Terminen herzugeben und

2) der zufolge desselben Kaufcontracts von dem Herrn Käufer übernommenen Verpflichtung, den Kaufschillingsrest von S.-Rbl. 16650 nach erfolgter Adjudication des Gutes Tormahof in Commerzbankbilleten auf Banco-Assignationen zu 360 Kop. per S.-Rbl. gerechnet zu zahlen und diesen Kaufschillingsrest vom 23. April 1836, als dem Tage der Einweisung qu. Gutes mit 5% jährlich zu verrenten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession und Uebertragung der Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesen Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo ruhenden Schulden und Verhaftungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 2. Januar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme jedoch des zum Gute Rojel zugetheilten Dorfes Ommedo und des Tormahofschen Hofslandstücks, genannt „Höfchen Friedenthal" und unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Dr. phil. Reinhold von Liphart zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 und 2 aufgeführten, die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und den bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt, so wie endlich die zu den Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien mit allem deren Zubehör, sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf denselben ruhenden resp. Pfandbriefs- und ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt allen deren Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden und demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteste von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.
Nr. 3668. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Carl von Wasmundt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Praulen** des Inventars und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel gegen den, zufolge des am 24. April d. J. zwischen dem Erbbesitzer des im Lasdohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Praulen, Herrn Grafen Gustav Sievers, als Verkäufer und dem supplicirenden Carl von Wasmundt, als Käufer, abgeschlossenen und am 10. Juni d. J. sub Nr. 82 mit Ausschluß der im § 6 über die Bestellung von Servituten enthaltenen Stipulationen und mit ausdrücklicher Aussetzung der Eintragung der qu. Servituten in die Gerichtsbücher bis zu docirter Einwilligung sämmtlicher Praulenschen resp. Amalienhofschen und Moritzthalschen Hypothekarien, so wie mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Praulen corroborirten Verkauf- und Kauf-

contracts, für die Summe von 30,000 Rbl. Silb. bewerkstelligten Kauf der auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Praulen belegenen Hoflage Amalienhof nebst der zu derselben gehörigen Ziegelei und dem gleichfalls schatzfreien Krugslande Moritzthal genannt Grieve in dem revisorisch berechneten Landeswerth von 173 Thalern und 45 Groschen, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung dieser Hoflage nebst Ziegelei und Krugslande, Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Praulen nebst Inventarium und Appertinentien Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an die besagte Hoflage Amalienhof nebst der zu derselben gehörigen Ziegelei, dem Krugslande Moritzthal genannt Grieve mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät rücksichtlich deren das Gut Praulen nebst Inventarium und Appertinentien belastender Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Praulen rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhenden Forderungen, der zufolge des erwähnten Kaufcontracts vom 24. April d. J. speciell und ausdrücklich Berechtigten, so wie endlich der Vertreter öffentlicher Lasten hinsichtlich der auf dem Kaufobject als auf einem Hofeslandgrundstück lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. September 1869 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem supplicirenden Carl von Wasmundt mit dem Erbbesitzer des Gutes Praulen, Herrn Grafen Gustav Sievers über die oberwähnte Hoflage Amalienhof nebst Ziegelei und Krugslande, dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien abgeschlossene Kaufcontract, mit alleinigem Ausschluß des § 6 hinsichtlich der darin enthaltenen Stipulationen über die Bestellung von Servituten, für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofesbestandtheil des Gutes Praulen bildende Hoflage Amalienhof nebst der zu derselben gehörigen Ziegelei und dem Krugslande Moritzthal genannt Grieve mit allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien in dem revisorisch berechneten Landeswerth von 173 Thalern und 45 Groschen nicht nur dem Carl von Wasmundt zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, so wie die übrigen ingrossarischen Gläubiger des Gutes Praulen in die hypothekarische Ausscheidung des Kaufobjects aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Praulen ertheilt und gehörig docirt sein wird, alsdann mit alleinigem Vorbehalt der Verhaftung des Kaufobjects für die in erwähnten Kaufcontracte vom 24. April d. J. ausdrücklich und speciell stipulirten Schulden und Lasten, so wie der auf dem Kaufobject als einem Hofeslandgrundstück ruhenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen für gänzlich schuldenhaft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Praulen und dessen Inventar, so wie Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Praulen nebst Inventar und Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3518. 1

Riga, Schloß den 30. Juli 1868.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte **Testament** des weiland verabschiedeten Beamten der Rigaschen Commissariatscommission, Fähnrichs Peter **Perfiljew** gemäß dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements Theil I Art. 311 Punkt 7 und Art. 314 Punkt 6 und Theil III Art. 2451 bei diesem Hofgerichte am 20. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weiland verabschiedeten Beamten, Fähnrich Peter Perfiljew Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und dreien Tagen, von der obberegten Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 23. August 1868.
Nr. 3984. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das anher gelangte versiegelte **Testament** des unlängst verstorbenen hiesigen Kaufmanns Eduard Johann **Faber**, am 27. September a. c. Mittags 12 Uhr bei offenen Gerichtsthüren eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche wider solches Testament protestiren oder hereditarische Ansprüche erheben oder sonstige Rechtsbewahrungen verlautbaren wollen, solche ihre Protestationen, Erbansprüche und Rechtsbewahrungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Verlesung des Testaments gerechnet, wird sein bis zum 15. November 1869, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Nr. 2552.

Wenden, am 12. August 1868. 2

Von Einem Kaiserlichen II. Dorpatschen Kirchspielsgerichte ist der **Concurs** der Gläubiger des gewesenen Meyershoffschen Müllers Ausländers Heinrich **Schnur** decretirt worden, und werden demnach alle Diejenigen, welche Forderungen an den bezeichneten Heinrich Schnur zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten a dato bei der Verwarnung allhier geltend zu machen, daß nach Ablauf dieses Termins sie weiter nicht gehört sondern mit ihren etwanigen Forderungen für immer präcludirt werden würden, ferner wird denjenigen, welche im Besitz von Vermögensstücken des Heinrich Schnur sich befinden sollten, hiemit aufgegeben, solche Gegenstände hier bei Gericht binnen gleicher Frist bei Strafe für Verheimlichung fremden Gutes zu bezeichnen resp. einzuliefern.

Dorpat, II. Kirchspielsgericht d. 20. Juli 1868.
Nr. 1312. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. F. von Schröder, als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Gutes **Labbrenz** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. Wetz Dille, 26 Thlr. 67 Gr. groß, auf die Bauern Mahrz und Jehkab Rudsit für den Preis von 4545 Rbl. S.
2. Gulbe, 31 Thlr. 56 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Pommer und Karl Meyer für den Preis von 6010 Rbl. S.
3. Labbrenz, 45 Thaler 11 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Pommer für den Preis von 7900 Rbl. S.
4. Galge, 29 Thlr. 63 Gr. groß, auf den Bauer Mahrz Behrsing für den Preis von 5050 Rbl.
5. Stohke, 24 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Karl Behrsing für den Preis von 3975 Rbl.
6. Paune, 16 Thlr. 48 Gr. groß, auf den Bauer Mahrz Sehmel für den Preis von 2645 Rbl.
7. Skuje, 21 Thlr. 79 Gr. groß, auf den Bauer Spritz Amparmann für den Preis von 4000 Rbl. S.
8. Pauke, 35 Thlr. 83 Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Peter Pommer, für den Preis von 6470 Rbl. S.
9. Jaun Dille, 21 Thlr. 31 Gr. groß, auf den Bauer Peter Ohsol für den Preis von 3525 Rbl. S.
10. Broschän, 36 Thlr. 4 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Freimann für den Preis von 6770 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Labbrenz ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Labbrenz bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Labbrenzschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 20. Juni 1868. Nr. 2011. 1

Torge.

Da von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag des Gerbergesellen Conrad Lutz der öffentliche Verkauf des dem Maurergesellen Heinrich Adolph **Loufang** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 3. Quartal sub Nr. 440, nach der neuen Eintheilung dagegen im 2. Moskauer Vorstadttheile 1. Quartal an der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 269 b belegenen, nach der Vermessung 183 □-Faden oder $59\frac{1}{31}$ □-Ruthen im Flächenraume enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlichen Superficies, wegen Schulden nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 6. September 1868 anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein.

Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an den erwähnten Grundplatz nebst Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermine bei diesem Landvogtei-Gericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche, bei Vertheilung des Auctionsprovenües, weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der II. Section des Landvogtei-Gerichts den 17. August 1868.
Nr. 445. 1

Vom Rigaschen Landgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Hofe des im Uexküllschen Kirchspiele belegenen Rigaschen Stadtgutes **Uexküll** verschiedene dem Arrendator des genannten Gutes, den Herrn Samuel Grünberg, gehörige und zum Besten einer Forderung der Handlung S. Tuchmann & Söhne in Nürnberg sequestrirte Sachen, namentlich zwei Ballen **Hopfen** im Werthe von ca. 300 Rbl. Silb. und verschiedene **Möbel und Jagdgeräthe**, am Sonnabend den 7. September d. J. Nachmittags 1 Uhr von Seiten dieses Landgerichts gegen baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden. Nr. 3059. 1

Riga, den 14. August 1868.

Въ Конторѣ Рижскаго Военнаго Госпиталя назначены торгъ 19 и переторжка 23 чиселъ Сентября мца 1868 года, каждаго дня въ 12 часовъ утра, на отдачу съ подряда очистки сажи изъ трубъ и прочихъ дымовыхъ мѣстъ въ Госпитальныхъ Зданіяхъ, въ теченіи одного года, т. е. съ 1-го Октября 1868 по 1-е Октября 1869 года.

Желающіе торговаться могутъ видѣть кондиціи въ означенной конторѣ ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2-хъ часовъ по полудни, кромѣ табельныхъ и воскресныхъ дней, до окончанія переторжки. № 2980.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Das Samenkorn und die Keimung.

Der Fruchtknoten (Ovarium) einer Blüthe enthält ein oder mehrere Eier (Ovulae), welche gleichsam kleine Knospenanlagen sind, die jedoch erst durch die Befruchtung ihre Ausbildung erlangen und in ihrer vollendeten Ausbildung Samen, Samenkörner (Semen) genannt werden.

Das Samenkorn besteht in der Regel aus drei verschiedenen Theilen: 1) der Samenschale (Testa), 2) dem Sameneiweiß (Albumen) und 3) dem Keim (Embryo). Erstere fehlt nie, kommt aber bei den verschiedenen Gattungen von der verschiedensten Construction vor, von dem feinsten, zartesten Häutchen bis zur beinartigen Härte. Das Sameneiweiß ist nicht in allen Samen nach ihrer vollständigen Ausbildung vorhanden, sondern wird schon während der Ausbildung für den Samen verwendet und gänzlich aufgezehrt; wo dieses nicht der Fall, bleibt es als feste Masse im Samenkorn liegen und wird erst bei der Keimung als erste Nahrung der jungen Pflanze verbraucht. Der Keim ist der wichtigste Theil des Samens, kann also niemals fehlen. Er ist in dem noch ruhenden Samenkorn nicht immer von verhältnißmäßiger Größe vorhanden, sondern oft verschwindend klein, oft aber auch so sehr ausgebildet, daß man ihn als hervorragende Erhabenheit unter der Schale bemerkt. Bei denjenigen Pflanzengattungen, wo er auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung ist, besteht er nur aus einigen Zellen, die sich zu einer Kugel zusammenschließen, welche sich erst bei der Aussaat zu einem eigentlichen Keim umbildet, bei anderen Gattungen aber, wo er schon im ruhenden Zustande sehr ausgebildet ist, stellt er gleichsam schon ein kleines Pflänzchen mit Wurzeln und Blättchen dar. Sehr schön zeigt sich dieß an unserer gewöhnlichen Bohne. Spaltet man diese in ihre zwei Hälften auseinander, so ist der Keim mit den genannten Theilen ganz deutlich zu sehen und sogar herauszunehmen.

Nach der Zahl der Samenlappen (Cotyledones) theilt man das ganze Pflanzenreich ein in solche Gattungen, deren Same ohne Samenlappen keimt (Acotyledones), solche mit einem Samenlappen (Monocotyledones), mit zwei Samenlappen (Dicotyledones) und mit mehreren Samenlappen (Polycotyledones).

Mag ein Samenkorn so fein wie Staub oder so groß und schwer wie eine Cocosnuß, mag es trocken oder feucht, mehlig oder ölig sein, der Zweck desselben bleibt immer der gleiche, es ist dazu bestimmt, ein neues Pflanzenindividuum von derselben Art, von der es abstammt, hervorzubringen. In welch' vollkommenem Grade es dieß zu leisten im Stande ist, das hängt theils von seiner eigenen Vollkommenheit, theils von den umgebenden Verhältnissen ab, in denen es seine Keimung und Wachsthum betreibt.

Wird ein Samenkorn in eine Lage gebracht, in welcher es Feuchtigkeit, Wärme und einen gewissen Theil Luft zu genießen hat, so kommt es zum Keimen. Die Vorgänge dabei sind folgende: Die Samenschale zieht aus der Umgebung, bei der Aussaat, also gewöhnlich aus der Erde, Feuchtigkeit an, die sich dem Innern des Samenkorns mittheilt, welches dadurch sich ausdehnt und die Schale sprengt. Durch die Aufnahme von Wasser in das Innere des Samenkornes werden die in demselben enthaltenen Nahrungstheile aufgelöst und dienen dem Keim zur Nahrung, bis derselbe sein Würzelchen so weit in die umgebende Erde eingesenkt hat, daß dieses Nahrung aus derselben aufnehmen kann. Dieser Umstand giebt eine Aufklärung darüber, warum ein vollkommneres Samenkorn auch eine vollkommenere Pflanze liefert, denn die im Samenkorn enthaltenen Stoffe sind nicht roher Natur, sondern von der Mutterpflanze bis ins Feinste verarbeitet und für die junge Nachkommenschaft ohne weitere Verarbeitung genießbar gemacht, während die in der Erde enthaltenen Nahrungsstoffe erst in rohem Zustande aufgenommen und verarbeitet werden müssen, ehe sie im Stande sind, zur Bildung des Pflanzenkörpers zu dienen. Die in dem Samenkorn enthaltenen Nahrungsstoffe sind für die werdende Pflanze gerade das, was die Muttermilch für ein lebendes Geschöpf ist; fehlt diese einem jungen Thiere, so wird es entweder alsbald sterben oder, wenn mit roheren Stoffen gefüttert, schlecht gedeihen und stets hinter den anderen zurückbleiben. Wie aber, könnte man fragen, wie steht es mit den Vögeln, bekommen die etwa auch Muttermilch? — Gewiß bekommen sie solche, nur auf andere Weise, sie nehmen dieselbe gleichsam schon in dem Ei auf, in welchem sie entstehen und zehren dessen Inhalt ganz auf. Welch reichen Nahrungsstoff ein Ei enthält, sieht man an jungen Hühnchen und Entchen, denn diese können sogleich, nachdem sie das Ei verlassen haben, lustig gehen oder schwimmen. Die Hühnchen fressen zwar alsbald Körnerfutter, allein nebenbei sind sie ungemein lüstern nach animalischer Speise, jeder Mücke springen sie nach und auch ihre Mutter ist sehr emsig damit beschäftigt, ihnen solche Speise zu geben, obgleich sie ihre Jungen nicht ätzt, wie viele andere Vögel. Diejenigen Vögel, welche nicht alsbald so beweglich sind wie die Hühnerarten und von ihren Eltern geätzt werden, erhalten von diesen niemals rohe Nahrungsstoffe, sondern entweder animalische Nahrung, also solche, die aus rohen Stoffen als feinerer Auszug bereitet ist, oder sie werden aus dem Kropfe geätzt, in welchem Falle die Nahrungsstoffe nicht mehr roh, sondern durch eine gewisse Verdauung schon umgearbeitet sind. Es giebt kein Thier, das sogleich vom Mutterleibe an ohne Muttermilch oder ohne animalische Nahrung sich ganz von Vegetabilien nähren könnte. Das Volk der Insecten, z. B. die Raupen, kann hier nicht in Rechnung kommen, weil diese zu den unvollkommeneren Geschöpfen gehören und gleichsam mit den unvollkommenen Pflanzen verglichen werden können, die auch eine ganz andere Lebensweise haben, als die vollkommeneren. Es herrscht in dieser Beziehung eine vollständige Analogie zwischen den Pflanzen und den Thieren, denn diejenigen Samen, welche das sogenannte Sameneiweiß enthalten, können den Säugethieren verglichen werden, welche der Muttermilch bedürftig sind, bis sie sich von roheren Stoffen ernähren können, während die eiweißlosen Samen den Vögeln ähnlich sind, welche die im Ei enthaltenen Nahrungsstoffe gänzlich aufzehren, ehe sie in die Welt treten, wie auch die eiweißlosen Samen nicht von erstem Entstehen an eiweißlos waren, sondern dasselbe während der Ausbildung des Samenkorns schon in den Keim aufnehmen, der in diesem Falle auch gewöhnlich viel stärker ausgebildet ist.

Wenn der Keim des in den richtigen Verhältnissen befindlichen Samenkornes seine Hülle verlassen hat, so dringt er als Wurzelspitze in die Erde ein und nimmt sogleich Wasser aus derselben auf, welches von Zelle zu Zelle nach oben gelangt, wo es die Nahrungsstoffe des Samens auflöst und zur Bildung des jungen Pflänzchens verwendet. In dem Grade, in welchem die im Samenkorn vorhandenen Nahrungstheile aufgezehrt werden, wird auch das Würzelchen befähigt, aus der Erde in Wasser gelöste Stoffe aufzunehmen und es fängt nun der Lebensproceß an; das junge Pflänzchen wird nach und nach selbstständig, es nimmt wie das der Muttermilch sich entwöhnende Säugethier rohere Nahrung ein, die es nun ohne mütterliche Hülfe verarbeitet. Betrachtet man eine keimende Bohne, welche ihrer stark ausgebildeten Theile wegen zu einem solchen Studium geeignet ist, so findet man, daß die beiden Hälften derselben, welche jetzt als die Cotyledonen über die Erde gehoben und zur Seite der jungen Keimpflanze stehen, bedeutend größer geworden sind, als sie in der vorher noch ruhenden Bohne waren, weil sie viel Wasser in sich aufgenommen haben; man findet aber auch von Tag zu Tag, wie das junge Pflänzchen wächst, daß sie wieder immer kleiner werden und endlich ganz zusammenschrumpfen, weil die in ihnen enthaltenen, durch Wasseraufnahme löslich gemachten Stoffe von der jungen Pflanze aufgezehrt werden.

Bei der Erkenntniß dieser Vorgänge wird nun gewiß Niemand in Zweifel ziehen können, von welch' großer Wichtigkeit für eine gedeihliche Cultur die vollkommene Ausbildung dieser Theile im Samenkorn ist und daß eine Beschädigung das Gedeihen der Keimpflanzen hemmen oder gänzlich aufheben kann. Die vollkommenste Ueberzeugung von diesen Vorgängen im Pflanzenleben kann sich Jeder selbst verschaffen, wenn er einige Bohnen in einen Topf steckt und nachdem sie keimen und ihre Cotyledonen über die Erde emporheben, an einer derselben mit einer scharfen Scheere die Cotyledonen von dem Pflänzchen so abschneidet, daß dieses selbst in keiner Weise verletzt wird. Sobald diese Organe, gleichsam die Mutterbrust, entfernt sind, wird das Pflänzchen nicht mehr weiter wachsen, sondern zu Grunde gehen. Nimmt man an einem anderen Sämlinge, der schon etwas weiter gewachsen, die Cotyledonen hinweg, so wird man ebenfalls, zwar nicht das alsbaldige Zugrundegehen, aber ein Siechthum bemerken, weil ihm die Muttermilch entzogen und es an eine seinem zarten Organismus jetzt noch nicht zuträgliche Nahrung aus der Erde angewiesen ist. Je später man die Cotyledonen abtrennt, desto weniger wird der Nachtheil bemerkbar sein, weil alsdann die Pflanze die in den Cotyledonen enthaltenen Nahrungsstoffe zum größten Theile schon in sich aufgenommen hat und soweit erstarkt ist, daß es die rohere Nahrung schon leichter verarbeiten kann.

Das schönste Analogon einer Samenpflanze zu einem jungen Säugethiere gewährt ein Sämling der Amaryllis longifolia (langblättrige Amaryllis, Narzissenlilie.) Das einer kleinen Kartoffel ähnliche, weißlich grüne Samenkorn ist sehr fleischig und deßhalb im Stande zu keimen, ohne daß es in feuchte Erde gelegt wird. Der Keim tritt als eine einzelne Spitze durch die Oberhaut hervor und verlängert sich ziemlich rasch. Hat er eine Länge von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll erreicht, so sieht man schon seine untere Spitze anschwellen, eine längliche Zwiebelform annehmen und dann sowohl unten Wurzeln, als auch an seinem Halse ein Blättchen hervortreiben. So kann man dasselbe ganz trocken auf einem Teller liegend fort vegetiren sehen, bis alle Nahrungstheile in dem Samenkorn aufgezehrt sind und dasselbe deßhalb bis auf einen kleinen runzlichen Knäul zusammengeschrumpft ist. Das junge Pflänzchen lebt vollständig von dem Inhalt des Samenkornes, es hängt saugend an demselben, wie das junge Thier an der Mutterbrust. Bringt man das Zwiebelchen mit Erde in Verbindung, so schlagen die Würzelchen alsbald in dieselbe ein und die Pflanze wird nach und nach selbstständig.

(Nach d. Schrift: „Betrachtungen der Pflanzen 2c. von Dr. Neubert."

Von der Censur erlaubt. Riga den 28. August 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
22. Aug.	29,73	Russ. Zoll	+ 13°,5	Reaumur	N.	mittelmäss.	bewölkt.
23. „	29,77	„	+ 13°,5	„	N.	„	bedeckt.
24. „	30,03	„	+ 15°,5	„	N.	„	„
25. „	30,28	„	+ 17°	„	N. W.	gering.	heiter.
26. „	30,32	„	+ 15°,5	„	N.	„	„
27. „	30,20	„	+ 19°,3	„	S. O.	mittelmäss.	„
28. „	30,23	„	+ 13°,2	„	N.	„	„

Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Mitauschen Bürger-Okladistin Justine Iwanowa Lebedewa d. d. 2. October 1867 Nr. 11,003, giltig bis zum 28. August 1868.

Die Legitimation der Rigaschen Bürger-Okladistin Constantia Brenner d. d. 25. Februar 1859 Nr. 391, pro X. Revision.

B.-B. der zum Gute Puickeln verzeichneten Mahret Martinsohn d. d. 2. Mai 1868 Nr. 5386, giltig bis zum 2. Mai 1869.

B.-B. des zum Arbeiter-Oklad verzeichneten Sanne Baumann d. d. 12. Sept. 1867 Nr. 10,283, giltig bis zum 1. Sept. 1868.

Placatpaß der zur Schagarrenschen Ebräergemeinde verzeichneten Sore Schulmann sub Nr. 705, d. d. 16. Juli 1868, giltig auf ein Jahr.

Placatpaß der zur Schagarrenschen Ebräerg. verz. Riwka Schulmann sub Nr. 706, d. d. 16. Juli 1868, g. auf 1 Jahr.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.